

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Möglichkeit gefordert, seinen Vornamen ohne bürokratische Hürden einmal im Leben ändern zu können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es derzeit nur mit einem psychologischen Gutachten und einem Gerichtsprozess möglich sei, in Ausnahmefällen seinen Vornamen zu ändern. Psychiater und Richter würden die betroffene Person jedoch nicht so gut kennen und könnten nicht für diese entscheiden, ob ein wichtiger Grund für eine Vornamensänderung vorliege. Vornamen hätten aber im Leben von Menschen eine wichtige Bedeutung für deren Identität. Die betroffene Person müsse mit ihrem Vornamen leben und nicht die Eltern, die diese Entscheidung getroffen hätten. Daher sollte jeder Person, die sich nicht mit ihrem Vornamen identifizieren könne und mit diesem nicht zurechtkomme, das Recht eingeräumt werden, einmal im Leben ohne Angabe einer nachvollziehbaren Begründung und umständlichen Gerichtsprozess den „gehassten“ Vornamen ändern zu dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 157 Mitzeichnungen und 58 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland von dem Grundsatz der Namenskontinuität geprägt ist, weshalb eine Änderung des Familiennamens und des Vornamens nur eingeschränkt möglich ist.

Die gesetzliche Grundentscheidung, wonach es eine freie Abänderbarkeit des Vornamens nicht gibt, steht nach ständiger Rechtsprechung mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Einklang. Der Vorname bildet zwar den „persönlichsten Teil“ des Eigennamens. Dennoch besteht auch insoweit ein gewichtiges öffentliches Interesse an der sozialen Ordnungsfunktion des Namens und der Namenskontinuität.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Name einer Person grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beurteilt. Die Bestimmung des Vornamens eines Neugeborenen erfolgt im Regelfall durch eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Zugang beim Standesamt wirksam wird und dann unwiderruflich und unanfechtbar ist. Eine Möglichkeit zur Änderung des registrierten Vornamens ist in den zivilrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen und kommt allein auf der Grundlage von § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz) in Betracht.

Das öffentliche Namensrecht dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen; eine auf diese Rechtsgrundlage gestützte Namensänderung hat Ausnahmecharakter. Neben der Ersetzung, der Verbindung mehrerer Vornamen, der Verdeutschung ausländischer Namensformen und der Änderung der Schreibweise sind auch die Streichung und Hinzufügung von Namen als Vornamensänderungen im Sinne des Namensänderungsgesetzes anzusehen. Voraussetzung für eine solche Änderung des Vornamens ist grundsätzlich das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Bei dem Merkmal des wichtigen Grundes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als solcher vollumfänglich der richterlichen Kontrolle unterliegt. Der bloße Wunsch, einen anderen oder weitere Vornamen führen zu wollen, stellt keinen wichtigen Grund im Sinne des Namensänderungsgesetzes dar.

Ein wichtiger Grund setzt voraus, dass ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers an der Änderung seines bisherigen Namens und der Führung eines

neuen Namens gegeben ist. Dieses persönliche Interesse des Antragstellers an der Änderung seines Namens muss bei einer Abwägung gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens gehört, überwiegen. Dieser in Nr. 28 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) geregelte Grundsatz gilt auch für die Änderung von Vornamen, allerdings mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen grundsätzlich geringer zu bewerten ist. Die Namensänderungsbehörden und die zuständigen Gerichte haben in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wobei sie den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen haben. Sie müssen in ihrer Entscheidung stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abstellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.